



Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Vorsitzender des
Ausschusses für Familie, Jugend,
Integration und Verbraucherschutz
Herr Jochen Hartloff, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz



DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Postfach 31 70
55021 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Ministerbuero@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
		Neneh Braum	06131 16-5670
		neneh.braum@mffjiv.rlp.de	

17. Juli 2019

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und
Verbraucherschutz am 05.06.19**

TOP 13: „Unterbringung von Asylsuchenden in Haftanstalten“

Antrag der Fraktion der FDP nach § 76 Abs. 2 GOLT

- Vorlage 17/4877 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der vorgenannten Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz wurde der Tagesordnungspunkt Nummer 13 mit der Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung nach § 76 Abs. 2 Satz 3 GOLT für erledigt erklärt. Ich berichte daher wie folgt:

Die Unterbringung ausreisepflichtiger Personen, für die ein Abschiebungshafbeschluss vorliegt, in Justizvollzugseinrichtungen ist derzeit landesrechtlich nicht vorgesehen. Vielmehr regelt § 5 des Landesaufnahmegesetzes, dass Abschiebungshaft nach § 62 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in Abschiebungshafteinrichtungen vollzogen wird.



Der aktuelle Entwurf des sogenannten „Geordnete-Rückkehr-Gesetzes“ sieht bis zum 30. Juni 2022 eine Öffnung des Justizvollzugs für die gesamte Abschiebungshaft vor¹. Die rheinland-pfälzische Landesregierung hat erhebliche Zweifel an der Europarechtskonformität dieser geplanten Aufhebung des Trennungsverbotes.

Die Rückführungsrichtlinie sieht nur unter ganz engen Voraussetzungen ein Abweichen von den üblichen Haftbedingungen vor² und damit auch von dem Trennungsgebot für Abschiebungshäftlinge, das eine Unterbringung in speziellen Hafteinrichtungen fordert³.

Unabdingbare Voraussetzung für ein Abweichen wäre das Vorliegen einer Notlage im Sinne der Rückführungsrichtlinie. Eine Notlage setzt aber nicht nur eine Überlastung der Kapazitäten der Hafteinrichtungen eines Mitgliedstaates voraus, vielmehr müsste diese Überlastung unvorhersehbar gewesen sein.

Eine steigende Zahl Ausreisepflichtiger war bereits seit dem Jahr 2015 absehbar. Es hätte also für die Länder ohne Abschiebungshafteinrichtungen genügend Zeit zur Verfügung gestanden, um neue Haftkapazitäten zu schaffen. Das ist aber nicht erfolgt. Eine durch Versäumnis herbeigeführte Notlage ist nicht unvorhersehbar.

Die geplante befristete Aufhebung des Trennungsgebotes würde aber auch zu einer Überlastung des bereits mit seinen Regelaufgaben ganz erheblich belasteten Justizvollzugs führen. Negative Auswirkungen auf die gesetzlichen Aufgaben des Justizvollzuges, wie die Resozialisierung, die Sicherung des Strafverfahrens und der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten sind nicht auszuschließen.

Ich zitiere in diesem Zusammenhang aus der Stellungnahme der Ministerinnen und Minister der neun CDU-geführten Justizressorts vom 8. März 2019 an den Fraktionsvorsitzenden der CDU/CSU Bundestagsfraktion: „Eine gesetzliche Regelung schaffen zu wollen, eine große Zahl ausreisepflichtiger Personen in diesem System unter-

¹ Nach dem 30.06.2022 tritt die derzeit geltende Rechtslage wieder in Kraft.

² Art. 18 Abs. 1 Rückführungsrichtlinie

³ Art. 16 Abs. 1 Rückführungsrichtlinie



zubringen, teilweise mit Familie und Kindern, ist deshalb völlig praxisfern. Schon die Vorstellung, dass zwischen teils gefährlichen Straftätern Familien mit Kindern untergebracht werden sollen, denen allenfalls zur Last gelegt werden kann, nicht ausgereist zu sein, sollte von der Unverhältnismäßigkeit des Anliegens überzeugen.“

In der Stellungnahme wird weiter ausgeführt: „Eine zusätzliche Unterbringung einer mit dem übrigen Strafvollzug inkompatiblen Klientel ist deshalb inakzeptabel.“ Und weiter: „Wir bitten Sie deshalb ausdrücklich, sich im anstehenden parlamentarischen Verfahren dafür einzusetzen, dass die *[in Art. 1 Nummer 26 und in Art. 8 des Gesetzentwurfes]* vorgesehene Aufhebung des Trennungsgebots vollends gestrichen wird.“

Dieser Bitte schließt sich das Integrationsministerium an und betont, dass der Vollzug von Abschiebungshaft in Einrichtungen des Justizvollzugs in Rheinland-Pfalz auch künftig nicht vorgesehen ist.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Dr. Christiane Rohleder

Staatssekretärin